

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3189 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz

A. Problem

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität ein unmissverständliches politisches Signal erfordert. Hiernach muss den vielfältigen Ursachen und Erscheinungsformen der Kinder- und Jugendkriminalität durch ein wirksames und umfangreiches Maßnahmenbündel begegnet werden. Die Notwendigkeit sei unübersehbar, in geeigneten Einzelfällen mit den Mitteln des Familienrechts sowie des Kinder- und Jugendhilfrechts frühzeitig zu intervenieren.

Weiterhin geht der Gesetzentwurf davon aus, dass das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts Defizite aufweist. Mit Blick auf die Entwicklung der Jugendkriminalität erscheint es geboten, das jugendstrafrechtliche Instrumentarium auszubauen und dem Richter sachgerechte und auf die Besonderheiten des jeweiligen Falles zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. Daneben erscheint es geboten, Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 1666 BGB soll klargestellt werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat, sowie ein ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch geschaffen werden. Dem Gericht soll die Möglichkeit offen stehen, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen Weisungen zu erteilen.

Im Jugendstrafrecht soll das Fahrverbot als Zuchtmittel verankert werden. Vorgesehen ist auch die Einführung der neuen Sanktion „Meldepflicht“ sowie die Einführung des „Einstiegsarrests“. Der Entwurf will ferner bewirken, dass Straftaten Heranwachsender entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden. Zugleich soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, bei schwersten Verbrechen durch Heranwachsende, auf die (ausnahmsweise) Jugendstrafrecht Anwendung findet, Ju-

gendstrafe bis zu 15 statt wie bisher bis zu 10 Jahren zu verhängen. Schließlich soll die schnelle und flexible Verfahrensform des vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) dadurch gestärkt werden, dass dem Richter die Anordnung der Vorführung zur Verhandlung oder der Erlass eines Haftbefehls ermöglicht wird, wenn der Jugendliche unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3189 – abzulehnen.

Berlin, den 3. Juli 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/3189 in seiner 109. Sitzung vom 9. Juni 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung vom 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der F.D.P. und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung vom 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 70. Sitzung vom 24. Januar 2001 und seiner 75. Sitzung vom 7. März 2001 beraten und in seiner 81. Sitzung vom 9. Mai 2001 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

1. Prof. Dr. Peter Alexis Albrecht, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main

2. Prof. Dr. Reinhard Böttcher, Präsident des Oberlandesgerichtes Bamberg
3. Hartmut Gerstein, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn
4. Ursus Koerner von Gustorf, Rechtsanwalt, Berlin
5. Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut München
6. Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel
7. Erich Rachor, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Jena
8. Dr. Uwe Schlosser, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Heilbronn
9. Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Universität Hamburg
10. Hans Welzel, Leitender Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt Ebrach

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 81. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 90. Sitzung vom 27. Juni 2001 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass für die Durchsetzung des Rechts und für den Schutz der gefährdeten Jugendlichen die vorgeschlagenen Änderungen dringend notwendig seien. In diesem Zusammenhang müsse klargestellt werden, dass seit 1993 ein Anstieg im Jugendstrafbereich um mehr als 76 % vorliege. In den letzten zwei Jahren sei bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen ein leichter Rückgang zu verspüren im Gegensatz zu den Heranwachsenden, wo ein starker Anstieg vorliege. Hieraus ergebe sich, dass sich das Jugendstrafrecht insgesamt auf einem sehr hohen Niveau eingependelt habe. Ein Rückgang der Straftaten insgesamt sei nicht festzustellen.

In Bezug auf den § 105 JGG müsse klargestellt werden, dass es in der Bundesrepublik Deutschland eine völlig unterschiedliche Handhabung gebe. Im Norden werde § 105 JGG fast wahllos angewandt, im Süden dagegen komme es zu einer differenzierteren Anwendung. Darüber hinaus sei ein großer Unterschied hinsichtlich der Verurteilungen in den Städten und auf dem Lande feststellbar. So werde auf dem Land stärker das Erwachsenenstrafrecht angewandt, während es in den Großstädten vermehrt zu einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht komme. Dieses werde belegt durch ein Gutachten, das von dem jetzigen Justizminister von Niedersachsen, Christian Pfeiffer, erstellt wurde. Die unterschiedliche Handhabung bei Anwendung des § 105 JGG im Norden und Süden sei nicht vertretbar. Es müsse für eine einheitliche Anwendung des § 105 JGG gesorgt werden. Der vorliegende Entwurf entspreche genau dem, was bei der Erstellung des § 105 JGG geplant gewesen sei. Hiernach müsse geprüft werden, ob bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung vorhanden sei mit der Folge, dass das Jugendstrafrecht angewendet werden müsse. Es müsse eine generelle Korrektur im Gesetz erfolgen, da die Rechtsprechung die Anwendung der Norm unterschiedlich vornehme. Der Bund müsse hier für etwas mehr Rechtseinheitlichkeit sorgen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die Vorschläge teilweise überflüssig und nicht sachgerecht seien. So sei zum Beispiel ein Erziehungsgespräch nach geltendem Recht bereits jetzt schon möglich und bedürfe keiner Gesetzesänderung. Die Einbeziehung eines Fahrverbots als Sanktion stelle sich nicht als sachgerecht dar. Gerade bei den Jugendlichen sei es wichtig, den Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion offensichtlich bleiben zu lassen. Dies führe dazu, dass ein Fahrverbot nur auf verkehrsbezogene Delikte bezogen werden solle. Die Heraufsetzung der Mindeststrafe bei der Jugendstrafe werde überwiegend für nicht sinnvoll erachtet und hierfür bestehe auch kein Bedarf. Bei der durchgeführten Anhörung habe sich ergeben, dass diejenigen Sachverständigen, die davon ausgegangen seien, dass der Jugendrichter Einfluss habe auf die Ausgestaltung des Einstiegsarrests, an den Gegebenheiten des realen Vollzugs vorbeiredet hätten.

Der § 105 JGG sei eine der Vorschriften, mit der die Justiz sehr gut umgehen könne. So sei vielmehr im Gespräch, die Spielräume zu erweitern und nicht einzuengen. Durch die-

sen Gesetzentwurf würden der Justiz in einem Bereich Zügel angelegt, in dem die Einzelfallgerechtigkeit und ein sinnvolles Reagieren nach der jetzigen Maßgabe des § 105 JGG einen vorbildlichen Rahmen setze. Man habe kein Verständnis dafür, dies durch einen Regel-Ausnahme-Mechanismus ersetzen zu wollen. Das widerspreche völlig den praktischen Erfahrungen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf ab. Das geltende Jugendgerichtsgesetz mit seinem breiten Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten biete ein hinreichend flexibles und zuverlässiges Instrumentarium, um auf das von jungen Menschen begangene Unrecht zügig zu reagieren. Überdies fehle es schon an einem gesetzgeberischen Anlass. So sei der Prozentsatz der Strafbarkeit von Jugendlichen und Kindern unter 21 Jahren signifikant gefallen. Darüber hinaus lägen die einzelnen Vorschläge neben der Sache. In der Koalition werde diskutiert, ob ein Fahrverbot im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten zum Einsatz kommen könne. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche nur in Ausnahmefällen in die Haftanstalten gehören. Es sei so, dass Jugendliche in der Haftanstalt nicht gebessert werden sondern es handele sich hierbei vielmehr um eine Schule, um weiteres kriminelles Verhalten zu erlernen. Die verschiedenen Maßnahmen, die unter § 1666 BGB genannt seien, seien überwiegend heute schon möglich, ohne dass es hierfür eines neuen Gesetzes bedürfe.

Die **Fraktion der F.D.P.** erläuterte, dass sie nichts davon halte, ein Fahrverbot als Zuchtmittel einzusetzen. Vielmehr solle ein Fahrverbot nur im Zusammenhang mit verkehrsbedingten Straftaten verhängt werden. Einer Erhöhung der Jugendstrafe auf 15 Jahre könne man nicht zustimmen. Bei bestimmten Punkten sei man jedoch offen. Es sei kontraproduktiv, wenn die Jugendlichen den Eindruck gewinnen, dass auf ihr Fehlverhalten eine unangemessen freundliche Reaktion erfolge. So werde die richterliche Ermahnung oft als Freispruch empfunden. Dies führe dann nicht zu einer Warnfunktion bei den Jugendlichen. Gerade der Warnfunktion müsse im Strafrecht als pädagogisches Mittel eine Wirkung zukommen. Wenn ein Fehlverhalten von Jugendlichen vorliege, welches durch ein weiteres Fehlverhalten ergänzt werde, z. B. dass sie zum angesetzten Termin nicht erschienen sind, könne man nach derzeitigem Recht nicht reagieren. Die Verhängung eines Haftbefehles sei nicht notwendig, aber es müsse die Möglichkeit der Vorführung geben. Die Fraktion der F.D.P. sei offen bei der Frage des Einstiegsarrestes. Wenn man ihn ordentlich gestalte, könne er durchaus ein wirksames und wichtiges pädagogisches Mittel sein.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, dass sie fast keinen der Vorschläge für auch nur überdenkenswert halte. Vielmehr solle man lieber den Vorschlag aufgreifen, den Arrest ganz und gar abzuschaffen. Der Vorschlag, dass man in Zukunft auf alle Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden habe, sei abzulehnen. Eine Erhöhung der Höchststrafe im Bereich der Jugenddelinquenz widerspreche allen erzieherischen Maßnahmen und Resozialisierungsversuchen. Dem Gesetzentwurf sei kein einziger Vorschlag zu

entnehmen, wie man mit Kinder- und Jugenddelinquenz umzugehen habe. Vielmehr müsse man sich um die Ursachen der Kriminalität kümmern und weniger um das Verbringen in ein Gefängnis.

Berlin, den 3. Juli 2001

Erika Simm
Berichterstatlerin

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

